

Er erscheint wöchentlich Freitags.
Zu beziehen nur durch die Post
zum Preise von 1,20 M., fürs
Ausland 1,50 M. vierteljährlich.

Sattler-

0

Inserate kosten 30 Pfennig pro
3 gespaltene Petitzeile.
Bei Wiederholungen entsprechen-
der Rabatt.

und Portefeuille-Zeitung

Organ zur Wahrnehmung der Interessen aller in der Sattlerei und der gesamten
Cederwarenindustrie und deren Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen

Nr. 25 : 31. Jahrgang

Verlag und Redaktion: Berlin SO. 16, Bräuden-
straße 106 : Telefon: Amt Moritzplatz, 2120

Berlin, den 22. Juni 1917

Inhalt. Beitragsleistung. — Zum Weltfrieden! —
Vorschlag zur kommenden Kartoffelversorgung. — Es geht
vortwärts! — Die Beseitigung des § 153 der Gewerbe-
ordnung. — Die Beschlagnahme der Menschheit. — Eine
gesetzmäßige Sicherung der Feuerungsanlagen. — Die deutschen
Gewerkschaften im Weltkriege. — Aus unserem Beruf. —
Korrespondenzen. — Genossenschaftliches. — Recht-
sprechung. — Rundschau. — Bekanntmachung des Zentral-
vorstandes. — Sterbefall. — Anzeigen.

Für die Woche vom 24. bis 30. Juni
1917 ist der 26. Wochenbeitrag fällig. Nur
wer dem Verbands gegenüber durch pünktliche
Beitragsleistung seine Pflicht erfüllt, sichert
sich im Falle der Erwerbslosigkeit eine Unter-
stützung aus Verbandsmitteln.

Zum Weltfrieden!

Menschen mit gesundem Verstand ist es
unfaßbar, daß noch ernst genommen sein wol-
lende und mit Verantwortung belastete Leute
den Krieg fortzusetzen gewillt sind, bis ihrem
Land die Siegespalme in Form von Länder-
gewinn und Kriegsschädigung zufällt. Daß
hinter solchen Hirngespinnsten noch ganze Völker
einschließlich der organisierten Arbeiterschaft, wie
in England und Frankreich, stehen, ist mehr als
bedauerlich und zeigt, wie sehr die Kriegsspychose
die Köpfe verwirrt. Auch Deutschland ist nicht
ganz frei von Leuten, die heute noch für Eroberungen
fremden Gebiets schwärmen und durch-
halten wollen, bis der Feind auf die Knie ge-
zwungen ist. Allerdings ist die Zahl dieser
Maul- und Federhelden gering, aber ihre ge-
stigten Entleerungen dienen den Wortführern im
Feindesland als Schaum, um ihre eigenen
Volksgenossen gründlich einzuführen, so daß sie
nicht mehr klar aus den Augen gucken können.
Es ist keine Strafe schwer und groß genug, mit
denen die Schandmänner dieser Kriegshäher und
Kriegsverlängerer ausreichend gestopft werden
können, es sei denn, daß man sie auf einige Zeit
in die vordersten Schützengräben dirigiert, wo
sie dem Trommelfeuer und sonstigen Annehm-
lichkeiten unserer tapferen Feldgrauen ausgesetzt
sind. Mit diesen an Zahl geringen, doch an
Einfluß weitreichenden Ausnahmen herrscht in
Deutschland völlige Einmütigkeit, daß es ein
wahnsinniges Verbrechen an der gesamten
Menschheit wäre, den Krieg auch nur einen Tag
wegen eines fiekens Landgewinn oder einer
Entschädigungssumme zu verlängern.

Wer wollte leugnen, daß die Arbeiterinter-
nationale bei Kriegsausbruch versagt hat. Sie
war gegenüber den nationalen Strömungen zu
schwach, um sofort die feindlichen Mächte zu
friedlichen Vereinbarungen zu zwingen. Gelebt
hat sie aber in den Herzen hoffnungsfreudiger
Proletarier. Weder von den Regierungen, der
Kirche, noch den Neutralen kann die Friedens-
sehnsucht der Völker gestillt werden. Diese hohe

und heilige Aufgabe bleibt dem Proletariat
allein überlassen. Es erfüllt uns daher mit be-
sonderer Freude, daß die deutsche Partei der
Einladung des holländisch-skandinavischen Ko-
mitées gefolgt und ihren Standpunkt durch Ver-
öffentlichung einer Denkschrift klargestellt hat.
Dieses Dokument ist nicht nur ein sozialisti-
sches Glaubensbekenntnis, sondern ist auch
von geschichtlichem Wert und geeignet, unter
den französischen und englischen Kameraden
den Weg für einen Verständigungsfrieden frei
zu machen.

Jeder Kriegstag erfordert neue unzählige
Menschenopfer auf beiden Seiten, zerstört
Kulturwerte, führt die Völker zur Verarm-
ung und Verelendung. Diesem verwüsten-
den Treiben will der Kongreß in Stockholm ein
Galt gebieten. Läge es in seiner Macht, der
Arbeiter stände schon wieder in seiner Werkstatt,
der Bauer widmete sich der Feldarbeit, Handel
und Wandel könnte blühen und gedeihen. Ge-
lingt es den proletarischen Vertretern, die Bahn
für den Frieden frei zu machen, dann haben sie
Gigantenarbeit verrichtet und sich den Dank der
gesamten Menschheit verdient.

Mit dieser Hoffnung sind unsere Vertreter
nach Stockholm zur internationalen Konferenz
gegangen. Was hier beraten und beschlossen wird,
muß die Mauern der Völkerfeindschaft durch-
brechen. Die breiten Volksmassen werden er-
kennen, daß nur eine innige Verbindung, ein
Sich-Verstehen die beste Friedensbürgschaft ist.
Dieser Bewegung kann weder die englische noch
die französische Regierung dauernd Widerstand
bieten. Weigern sich die Regierungen, Pässe
nach Stockholm auszustellen, so werden die ge-
wählten Vertreter ohne diese, aber getragen vom
Volkswillen, an der Friedenskonferenz teil-
nehmen.

Im östlichen Europa hat das Volk ein
System beseitigt, unter dem es viel zu lange ge-
schmachtet hat und geknechtet war. Noch ist
nicht abgeblasen, wie es in anderen Ländern
ausgeht. Nur eine Regierung kann sich halten,
die sich bei ihren Maßnahmen auf die Schultern
des Volkes stützen kann. Nicht umsonst hat der
deutsche Reichskanzler das Wort geprägt: „Wehe
dem Staatsmann, der die Zeichen der Zeit nicht
versteht!“ Dies trifft auch auf die Staats-
männer der feindlichen Länder zu.

Die internationale Friedenskonferenz in
Stockholm kann den Frieden nicht herstellen,
aber sie wird laut und vernehmlich zu allen Völ-
kern der Erde reden. Ihre Teilnehmer werden
nach gründlicher gegenseitiger Aussprache sich
auf gemeinsame Friedensziele einigen, die sie
als Apostel des Friedens in alle Lande tragen.
In diesem Sinne begrüßen wir die internatio-
nale Friedenskonferenz der Arbeiter und wün-
schen ihren Beratungen den besten Erfolg.

Vorschlag zur kommenden Kartoffelversorgung.

Die Antwort auf die Frage, ob auf deut-
schem Boden so viel geerntet werden kann, um
den Bedarf eines 67 Millionen zählenden Volkes
zu decken, ist durch den Krieg ungünstig für die
Herren Landwirte ausgefallen. Deutschland war
in Friedenszeiten auf die Einfuhr von Getreide,
Vollfrüchten und Kraftfutter angewiesen. Der
englische Aushungerungsplan hat die über-
seische Zufuhr dieser wichtigen Nahrungsmittel
auf ein verschwindend kleines Maß zurückge-
drängt. Nun heißt es, mit dem, was der deutsche
Boden hervorbringt, sich einrichten. Zu diesem
Zweck wurde, wenn auch viel zu spät, den Vor-
schlägen der Partei- und Gewerkschaftsleitung
nähergetreten, es wurde rationiert. Soweit die
Einteilung mit dem Brot in Frage kommt, kann
sie unter gewissen Einschränkungen als gelungen
bezeichnet werden. Nicht etwa, daß wir die für
jede Person zugeteilte Menge für ausreichend
halten. Aber wenn wir uns die Schwierig-
keiten, die einer gerechten Zuteilung gegenüber-
stehen, vergegenwärtigen und dabei noch be-
denken, daß wir auf den Ausfall der eigenen
Ernte angewiesen sind, so kann man mit ge-
wisser Befriedigung feststellen, daß während der
drei Kriegsjahre jeder einzelne seine ihm zu-
geteilte Ration erhalten hat. Anders steht es
schon mit der Kartoffel. Gewiß, sie ist viel
leichter dem Verderben ausgesetzt und den Witterungs-
einflüssen gegenüber viel empfindlicher.
Der Kartoffeltransport vom Lande in die Stadt
erfordert mehr Frachtraum und Arbeitskräfte
als wie Getreide. Stellt sich dann noch eine
schlechte Ernte ein und herrscht während der
eigentlichen Transportzeit starker Frost, so kann
der Kartoffelmangel zu einer wahren Katastrophe
werden. In welchem Umfange die Bevölkerung
im laufenden Jahre darunter zu leiden hatte,
ist zur Genüge bekannt. Es kann daher nicht
zeitig genug gemacht und gefordert werden,
alles zu tun, nichts zu unterlassen, was geeignet
erscheint, einer Kartoffelknappheit in den
Städten vorzubeugen. Gewiß, an guten Rat-
schlägen wird es nicht fehlen, wie sie befolgt
werden und ob sie befolgt werden, steht auf einem
anderen Blatte. Es ist daher notwendig, daß
die Arbeiterschaft bzw. ihre berufenen Vertre-
tungen in den zuständigen Kriegskommissionen,
Reichstag, Landtag und Gemeindeverwaltungen,
gestützt auf die Erfahrungen des letzten Jahres,
ein festes Zugreifen der Behörden verlangen.
Es muß verhindert werden, Speisekartoffeln zu
Zusatz zu brennen. Es darf nicht zugelassen
werden, daß man Kartoffeln dem Vieh gibt, um
die Fleischproduktion gewinnbringender zu ge-
stalten. Mögen Kühe, Schweine und Pferde
Brufen und Munkelrüben fressen, den Menschen
gebe man Kartoffeln.

Wie soll das gemacht werden? Wo ein
Wille ist, wird sich ein Weg finden. Wir schlagen
deshalb vor, die Ernte in den Ueberflus-

gebieten wird so lange unter amtliche Aufsicht gestellt, bis nach Abzug der für die Selbstversorger nötigen Mengen, die Kartoffeln nach dem nächsten Bahnhof und von hier aus an den Bestimmungsort befördert worden sind. Sollte deswegen für mehrere Tage der Personenverkehr auf den Eisenbahnen gänzlich eingestellt werden, so ist der Schaden lange nicht so groß, als wenn, wie im vergangenen Jahre, tausende Zentner des wichtigen Nahrungsmittels durch Frostschäden unbrauchbar werden. Die Gemeinden haben für sachgemäße Einmieten der Kartoffeln zu sorgen. So schon die Versorgung einer Familie mit Kartoffeln auf längere Zeit wäre, so falsch ist sie im volkswirtschaftlichen Sinne. Abgesehen davon, daß nur die Reichen sich eine Eindeckung leisten können, wird mehr verbraucht als wie die Ration ausmacht und schließlich tritt gänzlicher Mangel ein. Dazu kommt noch der Schaden durch unsachgemäße Behandlung der Kartoffeln beim Einmieten und Einkellern. In den Großstädten fehlen auch Kellerräume.

Wird unser Vorschlag, der im einzelnen noch zu ergänzen ist, befolgt, dann wird verhindert, daß die Produzenten, gleichgültig ob Agrarier oder Bauer, die Kartoffeln zurückhalten, sie verfüttern oder auf dem Wege des Schleichhandels bei hohen Preisen verkaufen.

Man wende nicht ein, die Lagerung und schließlich Bewachung der Kartoffeln verurteilt die Gemeinden ungeheure Kosten und benötigt Anstellung bezahlter Personen. Wir sind der Meinung, so gut es möglich ist, für den Kriegsbedarf Menschen und Geld in genügendem Maße zu stellen, ebenförmig mußes möglich gemacht werden, die gleichen Anstrengungen zu treffen, wo es gilt, die wichtigste Volksnahrung für jeden einzelnen sicherzustellen.

Es geht vorwärts!

Was wir mit besonderer Freude beim letzten Vierteljahresbericht unseres Verbandes feststellen konnten, nämlich, daß die Zahl unserer Mitglieder im Steigen begriffen ist, trifft auch auf die der Generalkommission angeschlossenen Gewerkschaften zu. Bei einem Vergleich der Feststellung vom 31. März 1916 zum 31. März 1917 ist die Zahl der Mitglieder von 975 576 auf 1 006 285 gestiegen. Infolge der Einziehungen zum Heere ist allerdings die Zahl der männlichen Mitglieder von 796 554 auf 780 180 zurückgegangen. Dabei ist aber zu beachten, daß sie am Schlusse des 4. Quartals 1916 bis auf 749 889 herabgegangen war, so daß im letzten Vierteljahr die Gewerkschaften eine Zunahme an männlichen Mitgliedern von 30 791 zu verzeichnen haben.

Die umfangreichere Beschäftigung weiblicher Mitglieder hat ihre Zugehörigkeit zur gewerkschaftlichen Organisation günstig beeinflusst. Ist doch die Zahl der weiblichen Mitglieder von 179 022 auf 226 105 gestiegen, so daß bereits 5034 Arbeiterinnen am 31. März 1917 mehr gewerkschaftlich organisiert waren, als bei Ausbruch des Krieges.

1 340 650 gewerkschaftliche Mitglieder stehen unter den Fahnen und hoffen wir, daß der überaus große Teil von ihnen sich recht bald wieder der gewerkschaftlichen Arbeit widmen kann.

In der Zeit vom 3. August 1914 bis zum 31. März 1917 haben die freien Gewerkschaften gezahlt an Arbeitslosenunterstützung 24 424 714 M., für Familienunterstützung 23 102 899 M., Unterstützungen aller Art 60 114 569 M., ungerechnet der Summen, die von örtlichen Verwaltungen und aus Sammelgebern von dieser Zusammenstellung nicht erfaßt worden sind.

Bekanntlich sind die Unterstützungseinrichtungen in den Gewerkschaften nur Nebenzweck, dagegen Hauptzweck Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Nur so kann erweisen werden, wie notwendig die Gewerkschaften für die Arbeiter sind. Fast kein Beruf ist trotz des Burgfriedens von Lohnbewegungen unberührt geblieben. Wenn auch die Erwerbslosen der verheerenden Lebenshaltung nicht ganz entsprechen, so darf doch nicht vergessen werden, daß die Unternehmer, wo sie etwas bewilligten, nur dem gewerkschaftlichen Druck nachgegeben haben. In vielen Berufen und Betrieben könnte es bezüglich der Arbeitsbedingungen viel besser sein, wenn alle Fronenden sich ihrer gewerkschaftlichen Pflicht bewußt wären. Die vorstehende Aufstellung wird unsere Kollegen veranlassen, sie als Werbematerial zu benutzen und aufklärend zu wirken, daß unser Verband in puncto Mitgliedererwerbung an der Spitze der Gewerkschaften steht.

Die Beseitigung des Paragraphen 153 der Gewerbeordnung.

In seiner Osterbotschaft hat der deutsche Kaiser seine Entschlossenheit bekundet, den Ausbau unseres inneren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens ins Werk zu setzen. Um diese Verpflichtungen in die Tat umzusetzen, sind im Reich und in Preußen durchgreifende Verfassungsänderungen notwendig. Die politischen Aufgaben, die hierbei zu lösen sind, stehen im Vordergrund des Interesses; es kommen aber auch sehr wichtige wirtschaftliche und soziale Fragen in Betracht, die das Wohl der Arbeitererschaft nicht minder berühren als die Verfassungsänderungen. Das Recht der Arbeiter, sich zusammenzuschließen, um durch vereinte Kraft ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern, muß sichergestellt werden. Die Forderungen, mit denen das Koalitionsrecht der Arbeiter umgeben ist, müssen weggeräumt, den Gewerkschaften muß freie Bahn für ihre Entwicklung geschaffen werden.

Es ist deshalb zu begrüßen, daß die Sozialdemokraten im Verfassungsausschuß des Reichstages als ersten Schritt auf diesem Wege die Beseitigung des § 153 der Gewerbeordnung beantragt haben. Der Antrag ist im Ausschuß noch nicht zur Verhandlung gekommen, sein Schicksal wird aber ein Prüftest dafür sein, ob mit der vielgerühmten Neuorientierung wirklich Ernst gemacht werden soll. Der § 153 der Gewerbeordnung ist ein kostbares Ausnahmengesetz gegen die Arbeiter, dessen Ausnahmeharakter nicht dadurch verwischt werden kann, daß dieser Paragraph äußerlich den Anschein erweckt, als sei er gemeines Recht, das die Unternehmer in gleicher Weise trifft wie die Arbeiter.

Das Koalitionsrecht der gewerblichen Arbeiter gründet sich auf den § 152 der Gewerbeordnung. Dieser stellt es in seinem ersten Absatz den Arbeitern frei, zum Zweck der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen Verabredungen zu treffen und Vereine zu bilden. Auch die Anwendung des Mittels der Arbeitseinstellung ist ihnen ausdrücklich freigestellt. Der § 152 hebt die früher bestehenden Verbote und Strafbestimmungen gegen die Koalitionen der Arbeiter auf. Diese im ersten Absatz des § 153 den Arbeitern eingeräumte Freiheit erfährt aber im zweiten Absatz sofort eine starke Einschränkung. Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

Während unsere Gesetzgebung im übrigen davon ausgeht, daß abgeschlossene Verträge gehalten werden müssen, wird hier der Treubruch gegen die gewerkschaftliche Organisation als berechtigt erklärt. Dadurch wird die im ersten Absatz den Arbeitern gewährte Koalitionsfreiheit als ein nur widerwillig erteiltes Recht gekennzeichnet. Formell gilt der § 152 der Gewerbeordnung sowohl für Unternehmer als auch für Arbeiter, tatsächlich hat er aber nur für letztere praktische Bedeutung. Die Organisationen der Unternehmer haben die Möglichkeit, z. B. durch hinterlegte Wechsel, die Treue der Mitglieder und die Beachtung der gefassten Beschlüsse zu erzwingen. In der Innungsgesetzgebung wird diesen Unternehmerorganisationen sogar das Recht erteilt, unter gewissen Voraussetzungen alle selbständigen Berufsgenossen zum Beitritt zu zwingen, und der Innungsvorstand kann renitente Mitglieder durch Ordnungsstrafen zur Innehaltung der gefassten Beschlüsse anhalten, den Organisationen der Arbeiter wird dagegen der Rechtsschutz ausdrücklich verweigert.

Aber nicht nur das. Den Gewerkschaftsmitgliedern ist es auch noch durch harte Strafandrohungen verboten, auf fahnenflüchtige und treulose Mitglieder in irgendeiner Weise einzuwirken, um sie zur Ordnung zu rufen und sie zur Erfüllung ihrer Organisationspflicht anzuhalten. § 153 der Gewerbeordnung besagt:

Wer andere durch Anwendung Körperlicher Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verurteilung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch nicht eine härtere Strafe eintritt.

In allen anderen Gesellschaftsklassen gilt es als selbstverständlich, daß unwürdige Standesgenossen in Verruf erklärt, daß vertragsbrüchige Mitglieder so empfindlich als möglich bestraft werden. Die Kartelle gehen gegen Mitglieder, die den Zweck des Kartells durch Preisunterbietungen gefährden, mit den schärfsten Mitteln vor, die Rechtsanwält, die Ärzte usw. haben staatlich anerkannte Standesordnungen, die es ihnen ermöglichen, Verstöße gegen die Standesregeln empfindlich zu ahnden. Wenn aber Arbeiter es wagen, Schläge in ihren Reihen gebührend zu brandmarken, dann werden sie mit harten Strafen belegt.

Der § 153 ist bis zum Ausbruch des Krieges sehr fleißig gehandhabt worden, ja, selbst in der Ära des Burgfriedens hat man sich nicht scheut, dieses Ausnahmengesetz in Anwendung zu bringen. Die Staatsanwält wetteiferten darin, den harmlosesten Vorgängen bei Streiks eine Auslegung zu geben, welche die Anwendung des § 153 ermöglichte, und die Richter befanden eine starke Neigung, sich der obersten Grenze des Strafmaßes nach Möglichkeit zu nähern. Mit der Wiedergabe von Urteilen auf Grund des § 153 der Gewerbeordnung, die dem natürlichen Rechtsempfinden und dem gesunden Menschenverstand auf das schärfste widersprechen, könnte man Bände füllen. Die Junge der dunklen Ehrentäfelchen, die aus niedrigen Motiven das traurige Gewerbe des Streikbrechers ergriffen hatten, stand bei den deutschen Gerichten recht hoch im Kurse. Welche dem ehrlichen Arbeiter, der es wagte, einem solchen Subjekt die Meinung zu sagen. Schon die Bezeichnung als Streikbrecher wurde als eine Beleidigung angesehen, die mit mehreren Monaten Gefängnis geahndet werden mußte. Der Schutz der zweifelhaften Ehre der Streikbrecher galt als noch wichtiger als der Schutz der Monarchen; gingen doch die wegen Beleidigung von Streikbrechern verhängten Strafen nicht selten noch über die für Majestätsbeleidigungen übliche Tare hinaus. Ist es da ein Wunder, daß dem Streikbrechergesindel der Kamm schwoll, daß bei ihnen die Meinung aufkam: „Wir Streikbrecher können ungestraft einen todschlagen.“ Und es blieb nicht bei den Worten. Die Geschichte des Kampfes um das Koalitionsrecht der Arbeiter enthält auch eine Reihe von durch Streikbrecher verübten Mordtaten. Nicht genug mit dem Unheil, das durch den § 153 angerichtet wurde, man war noch eifrig dabei, dieses Ausnahmengesetz gegen die Arbeiter zu verschärfen. Wurde doch bis zum Ausbruch des Krieges die Erweiterung des Schutzes der Streikbrecher als eine der wichtigsten Aufgaben der Staatsgewalt betrachtet.

Auf ein Moment sei noch hingewiesen. Die Strafandrohungen des § 153 richteten sich gegen den, der einen anderen zu bestimmen versucht, an der Koalition teilzunehmen, oder der ihn verhindern will, von der Verabredung zurückzutreten. Den Fall, daß einer versucht, einen anderen zu zwingen, aus der Organisation auszutreten, läßt das Gesetz straflos. Dieser Fall ist aber durchaus nicht selten. Im Gegenteil, es ist eine immer wiederkehrende Erscheinung, daß Unternehmer das Auskommen der Organisation in ihren Betrieben durch Maßregelungen zu verhindern trachten, daß sie die Weiterbeschäftigung von Arbeitern von der Ablieferung der Verbandsbücher abhängig machen. Ja, selbst während des Krieges kommen Maßregelungen wegen Verbandszugehörigkeit vor, und trotz des jetzt herrschenden Arbeitermangels suchen manche Unternehmer den Grundatz hochzuhalten, daß organisierte Arbeiter nicht beschäftigt werden. Es folgen damit einem Beispiel, das von vielen staatlichen Betrieben gegeben wurde. Hier allerdings hat man während des Krieges den Grundatz preisgegeben und es den Arbeitern gestattet, sich offen zu ihrer Organisation zu bekennen. Der Umstand, daß der § 153 der Gewerbeordnung den Gewerkschaften durch Strafandrohungen die Werbung von Mitgliedern erschwert, während der Unternehmer, der durch Gewaltmaßnahmen den Austritt der Arbeiter aus ihrer Organisation erzwingt, straflos bleibt, kennzeichnet so recht den Ausnahmeharakter dieser gesetzlichen Bestimmung.

Wenn wir die Aufhebung des § 153 verlangen, so bedeutet das keineswegs, daß wir einen Freiruf zur Agitation mit terroristischen Mitteln begehren. Die Anwendung körperlichen Zwanges, Ehrverletzungen usw. sind Handlungen, die durch andere Gesetze mit Strafen bedroht werden; dabei muß es sein Bewenden haben. Wer sich bei der Tätigkeit für seine Gewerkschaft gegen die allgemeinen Strafgesetze vergeht, muß die Folgen auf sich nehmen. Aber man soll diese Tätigkeit nicht mit besonderen und härteren Strafen bedrohen, wenn sie im Interesse der Gewerkschaften ausgeübt wird. Wir verlangen die Unterstellung der Gewerkschaften unter das gemeine Recht. Die Form, in welcher das Koalitionsrecht gewährt wird, ist veraltet. Mit dem § 153 muß nicht nur der zweite Absatz des § 152, sondern besser noch dieser ganze Paragraph beseitigt werden. An dessen Stelle muß eine Bestimmung treten, die den Arbeitern ausdrücklich das Koalitionsrecht sichert und jeden Versuch, die Ausübung dieses Rechts zu stören, unter Strafe stellt.

Die Auffassung der Regierungsvertreter von dem Wert und der Bedeutung der Gewerkschaftsbewegung hat sich geändert; die Erfahrungen während des Krieges haben ihnen die Augen geöffnet. Der Reichszentralrat hat von den bewährten Berufsorganisationen der Arbeiter gesprochen, und die Regierungsorgane halten es nicht mehr unter ihrer Würde, mit den Vertretern der Gewerkschaften zu verhandeln. Aber wir leben in außergewöhnlichen Zeiten, und wir haben keine Sicherheit dafür, daß die veränderte Stellungnahme dauernden Bestand hat. Die jetzt

herrschende Strömung kann über Nacht einem anderen Kurs weichen. Die vorübergehend aufgegebene Politik der Bedrückung und Schikanierung der Gewerkschaften hat, in den Kreisen der Industriellen insbesondere, einflussreiche Anhänger, die unausgesetzt die Regierungsstellen in ihrem Sinne bearbeiten. Ein Rückschlag in den alten, gewerkschaftsfeindlichen Kurs liegt durchaus im Bereich der Möglichkeit. Deshalb müssen wir uns beizeiten sichern. Die gewerkschaftsfeindlichen Gesetze müssen jetzt beseitigt werden. Das Koalitionsrecht der Arbeiter muß gegen alle Anschläge sichergestellt, und diese Sicherung darf nicht auf die lange Bank geschoben werden. Der erste Schritt auf diesem Wege wäre die Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung. (Holzarbeiter-Zeitung.)

Die Beschlagnahme der Menschenkraft

In einem Zeitungsartikel der „Metallarbeiter-Zeitung“ stellt der Vorsitzende des Metallarbeiterverbandes, Alexander Schilde, noch einmal den Inhalt des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst und die Stellung der Gewerkschaften zu ihm ausführlich dar. Die deutsche Volkswirtschaft stehe im Zeichen der Beschlagnahme, weil sie mit allen Rohstoffen haushalten müsse. Nur durch diese Beschlagnahme sei die Fortführung der Kriegswirtschaft möglich. Aber die Beschlagnahme und das Fehlen der Rohstoffe habe erhebliche Teile der Industrie lahmgelegt und große Gruppen von Arbeitern freigestellt. Das könnte ein Land wie Deutschland, das ringsum von Feinden umgeben ist und dem ständig neue Feinde entstehen, auf die Dauer nicht ertragen. Das Heer verlange mehr Menschen und mehr Ausrüstungsgegenstände, und so dränge alles zusammen zur Beschlagnahme des edelsten Gutes der Menschheit, der Arbeitskraft. Der wichtigste Sparstoff der menschlichen Gesellschaft, eben die Menschenkraft, könnte vernunftgemäß und sparsam nur durch einen gewissen Zwang verwendet werden. Zwischen freiwilliger Betätigung und zwangswise Verfügung habe das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst eine Mittellinie gesucht und gefunden. Trotz der Beschlagnahme der Arbeitskraft als Sparstoff habe der Arbeiter immerhin soweit Verfügungsfreiheit behalten, daß er im allgemeinen über die Verwertung und Verwendung seiner Kraft auch unter dem Hilfsdienstgesetz durch Vertrag verfügen könne. Daß eine Beschränkung der Freizügigkeit erfolgt sei, könne niemand befechten. Aber schwarze Listen und Warnung vor Zugang seien viel härtere Beschränkungen der Freizügigkeit des einzelnen und würden doch von den Berufsorganisationen ständig angewandt. Da die volle Freizügigkeit die Aufrechterhaltung der Kriegswirtschaft gefährdet habe, sei der Zwang, der nur durch paritätisch zusammengesetzte Ausschüsse ausgeübt werden könne, berechtigt. Die Darlegung schließt mit folgender Zusammenfassung: „Daß das Hilfsdienstgesetz ein Zwangsgesetz ist, ist unbestritten. Dieser Zwang ist, wie der auf anderen Gebieten: Beschlagnahme der Güter, Rationierung der Lebensmittel, der Bekleidung usw. aus der Not der Zeit geboren. Gegenüber dem Zwange der allgemeinen Wehrpflicht, mit der der gegebene Zweck auch hätte erreicht werden können, ist er gemildert durch verschiedene Tropfen sozialen Oels. Diese sollen verhindern, daß Zwang zur Willkür wird. Da Arbeiter durch die sozialen Einrichtungen an der Durchführung des Gesetzes beteiligt sind, wird es ihre Aufgabe sein, seine Anwendung so zu gestalten zu suchen, daß sein eigentlicher Zweck erfüllt wird, ohne ihnen selbst zu schaden.“

Diese Ausführungen enthalten unbedingt viel Wahres. Nur wäre noch zu wünschen, daß auch die andere Seite der Wichtigkeit der Arbeitskraft entsprechend ihre Maßnahmen trifft. Leider ist davon in sehr vielen Fällen nichts zu merken.

Eine gesetzliche Sicherung der Teuerungszulagen

Hat am Anfang dieses Jahres die „Dachbaderzeitung“ angeregt. Sie gab der Verführung Ausdruck, daß nach Beendigung des Krieges in der Uebergangszeit, ehe noch das Wirtschaftsleben wieder voll in Schdnung gekommen sei, die Unternehmer die zeitweilige starke Arbeitslosigkeit dazu benutzen könnten, die von den Gewerkschaften mit Mühe durchgesetzten Kriegszulagen den Arbeitern wieder fortzunehmen, während doch zugleich die teuren Lebensverhältnisse noch fort-dauerten. Die „Dachbaderzeitung“ schlug deshalb vor, ein Notgesetz des Reiches solle den bestehenden Lohnstarifen einschließlich der Teuerungszulagen vorübergehend Gesetzeskraft geben, bis die Wiederherstellung einer normalen Wirtschaft auch dem regelrechten Verlauf der Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter sicherstelle.

Zu dem Vorschlag äußern sich nun in der „Dachbaderzeitung“ mehrere bekannte Sozialpolitiker. Genosse Dr. Adolf Braun findet die Anregung sehr beachtenswert und durch englische und australische Vor-

bilder gebet, glaubt aber nicht, daß der Reichstag eine Festlegung von Lohnstarifen vornehmen werde; auch werde durch eine solche Festlegung die Gerechtigkeit der Unternehmer geringer, jeht Teuerungszulagen zu gewähren. Reichstagsabgeordneter Dr. Quard bestätigt, daß die Stimmung für ein solches Notgesetz sehr ungünstig sei, teilweise selbst bei den Gewerkschaften. Trotzdem sollte es mit allem Nachdruck gefordert werden. Dr. Eingheim in Frankfurt a. M. hält die Einführung eines Mindestlohnes durch Reichsgesetz für durchgreifender und leichter durchführbar. Die zum Kauf der unbedingt notwendigen Lebensmittellationen erforderliche Summe, die ja jetzt bekannt sei, müsse als Grundlage dienen. Der Frankfurter Stadtrat Dr. Hiller billigt den Vorschlag grundsätzlich; empfiehlt aber die Umwandlung aller Kriegsteuerungszulagen und Streckungszulagen in feste Lohnhöhung und den Abschluß von Tarifen auf Grund dieser neuen Löhne bis möglichst weit über die Kriegszeit hinaus. Im wesentlichen ablehnend äußert sich der Vorsitzende des Steinseherverbandes A. Knoll. Der Reichstag würde die Löhne nur festlegen, wenn er andererseits auch Vorkerkungen gegen neue Lohnforderungen trafe. Sichere man den Arbeitern ihre Teuerungszulagen, so verlangten die Lebensmittelerzeuger auch eine Garantie für ihre hohen Preise. Das Ganze laufe auf das Zwangs-schiedsgericht hinaus, das die große Mehrheit der Gewerkschaften vor dem Kriege entschieden abgelehnt habe, und jedes Eingreifen des Staates in die Lohnhöhe sei gefährlich.

Diese Meinungen zeigen, daß man die Verwirklichung der von der „Dachbaderzeitung“ gegebenen Anregung keineswegs allgemein für möglich und nützlich hält. Auch „Der Grundstein“, Organ des Bauarbeiterverbandes, kann in der gesetzlichen Festlegung der heutigen Löhne mit Teuerungszulagen — vorausgesetzt, daß sich dafür im Reichstage überhaupt eine Mehrheit fände — nicht ohne weiteres einen Segen für die Arbeiter erblicken. Die heutigen Löhne mit Teuerungszulagen entsprechen nämlich im allgemeinen durchaus nicht den heutigen Lebensmittelpreisen; die Arbeitskraft der Arbeiter ist durch den Krieg stark entwertet, ihre Lebenshaltung verschlechtert worden. Die Arbeiter können und dürfen sich mit dieser verschlechterten Lebenshaltung nicht auf die Dauer zufrieden geben, sie müssen die Möglichkeit haben, sie zu verbessern. Wir fürchten, daß ihnen diese Möglichkeit durch eine gesetzliche Festlegung der Löhne genommen würde. Es ist heute noch keineswegs ganz sicher, daß die Preise für einzelne Lebensmittel nach dem Kriege nicht noch weiter steigen. Bei Aufhebung der Höchstpreise und Aufgabe der Rationierung wäre sogar eine Preissteigerung für einzelne Lebensmittel sehr wahrscheinlich; denn eine ausreichende Versorgung des deutschen Marktes mit Lebensmitteln ist wohl in den ersten Jahren nach dem Kriege kaum zu erwarten. Eine gesetzliche Festlegung der Löhne ohne gleichzeitige Festlegung der Lebensmittelpreise könnte da für die Arbeiter sehr verhängnisvoll werden, mindestens könnte sie dem Streben der Arbeiter nach Wiedererringung und Verbesserung ihrer früheren Lebenshaltung entgegenstehen. Dabei wollen wir gar nicht leugnen, daß für einzelne Berufe nach dem Kriege, wenn das Angebot an Arbeitskräften sehr groß ist, die Gefahr der Herabdrückung der Löhne besteht. Es ist die Aufgabe der Gewerkschaften, dieser Gefahr entgegenzuwirken. Die Gewerkschaften durch Organisation aller Arbeiter und Stärkung ihrer Kassen dazu fähig zu machen, das ist unser aller heiligste Pflicht noch während und gleich nach dem Kriege. Und wir dies, dann brauchen wir uns vor der Zeit nach dem Kriege nicht zu fürchten.

Die deutschen Gewerkschaften im Weltkriege.

Der Verlag für Sozialwissenschaft in Berlin hat mit der Herausgabe einer „Sozialwissenschaftlichen Bibliothek“ begonnen, von der uns der erste Band in einem Buch Paul Umbreit über „Die deutschen Gewerkschaften im Weltkriege“ vorliegt. Uns dünkt die Behandlung gerade dieses Stoffes als ein höchst glücklicher Griff, da die Gewerkschaften während des Krieges eine Bedeutung im öffentlichen Leben erlangt haben, die weite Kreise geradezu zwingt, sich mit den gewerkschaftlichen Bestrebungen bekanntzumachen. Ueberall zeigt sich ein lebhaftes Interesse für die Gewerkschaften, ihre Geschichte und Entwicklung, ihre Einrichtungen und Errungenschaften. Universitäten und Seminare ersuchen sie um Ueberlassung statistischen Materials, Militärs, die mit Gewerkschaftsvertretern in der Kriegswirtschaft und Kriegsfürsorge zusammenarbeiten, möchten sich über die Gewerkschaften unterrichten, Volkswirte und Politiker verlangen Auskünfte, und die

*) 122 Seiten. Preis gebunden 2 Mk., kartoniert 1,50 Mk. Zu beziehen durch den Verlag für Sozialwissenschaft G. m. b. H., Berlin.

Tagespresse bringt Aufsätze aus Gewerkschaftskreisen. Selbst das neutrale Ausland hat Pressevertreter nach Deutschland entsandt, um zugleich mit der deutschen Kriegsfürsorge und Kriegswirtschaft auch das deutsche Gewerkschaftswesen zu studieren.

Der Verfasser des vorliegenden Buches, Paul Umbreit, scheint uns für die Behandlung dieses Wissensgebietes besonders geeignet zu sein. Seit drei Jahrzehnten inmitten des deutschen Gewerkschaftslebens stehend, leitet er seit 17 Jahren das Zentralorgan der Gewerkschaften, das „Correspondenzblatt der Generalkommission“, als Redakteur. Durch diese Stellung in der Zentrale aller Gewerkschaften ist er besonders befähigt, eine zuverlässige Schilderung der Kriegsarbeit der deutschen Gewerkschaften zu bieten.

Das vorliegende Buch gibt eine knappe Schilderung der Gewerkschaften vor dem Kriege, ihrer Entwicklung und Zusammenhänge, ihrer Einrichtungen, Kämpfe und Errungenschaften. Daran schließt sich eine Darstellung der Wirkungen des Krieges auf das Gewerkschaftsleben und der Tätigkeit der Gewerkschaften im Weltkriege: in der Fürsorge für die Kriegesfamilien, in der Arbeitsloshausfürsorge, in der Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge, in der Lebensmittelversorgung und in der Kriegswirtschaft. Weitere Abschnitte schildern die Sozialpolitik im Kriege, die Mitarbeit der Gewerkschaften bei der Gestaltung und Durchführung des Hilfsdienstgesetzes und das Zusammenwirken aller Gewerkschaften und Angestelltenverbände.

Von besonderem Interesse ist heute für Politiker das Kapitel über den sozialistischen Parteistreit und die Gewerkschaften, aus dem hervorgeht, daß die letzteren durch ihr Festhalten an der Politik des 4. August 1914 einen bedeutsamen Einfluß auf die Parteientwicklung ausgeübt haben. Sie konnten freilich die Sprengung der Parteieinheit nicht verhindern, haben aber sicherlich dazu beigetragen, daß der Radikalismus des linken Parteiflügels, der sich jetzt als „unabhängige Partei“ konstituiert hat, nur geringen Rückhalt in den Arbeitermassen fand. Zum Schluß wird der Aufgabenkreis der Gewerkschaften nach dem Kriege näher umschrieben und der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die Arbeiterschaft ihren Organisationen nach dem Kriege die Treue wahrt, damit diese instand sind, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Umbreit verheißt nicht, daß die Gewerkschaften großen wirtschaftlichen Kämpfen entgegengehen, und daß sie, treu ihrer ganzen Vergangenheit, diese Kämpfe mit aller Kraft aufnehmen werden, falls das Unternehmertum sich nicht zu friedlicher Verständigung bereit findet. Ebenso werden sie für soziale Reformen, gesetzliche Sicherung der Arbeiterrechte und volle Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiterklasse kämpfen.

Es ist ein ebenso inhalt- wie lehrreiches Buch, das uns geboten wird. Wir hoffen daher, daß es sich sowohl bei der Arbeiterschaft als in außenstehenden Kreisen, die sich für die neuere bedeutsame Entwicklung des Gewerkschaftslebens interessieren, großer Nachfrage erfreuen wird.

Aus unserem Beruf.

Eine englische Wanderausstellung für Lederwaren hat der Verband englischer Lederwarenhandler beschloffen. Die Ausstellung wird vorerst nach folgenden Orten geführt werden: London, Paris, Rom, Madrid, Kapstadt, Kalluta, Buenos Aires, Sidney, Rio de Janeiro, Toronto. Während der Dauer der Ausstellung in den betreffenden Städten wird die Ausstellungskommission alle nötigen Informationen für die Ausbreitung des englischen Lederwarenhandels sammeln, insbesondere die kritischen Wünsche der Interessenten entgegennehmen.

Korrespondenzen.

Berlin. (E. 15. 6.) In der am Mittwoch, den 6. Juni, stattgefundenen Versammlung der Militärbranche gab der Bericht von den Verhandlungen vor der Schlichtungskommission und Zentralarbitrationskommission der Kollege Schulze. Er verweist auf das Protokoll der Schlichtungskommisionssitzung in Nr. 20 unserer Zeitung. Während wir den gefällten Schiedsspruch annahmen, erklärte Herr Cobau, die Zentralarbitrationskommission als Einigungsamt anzurufen. Der Vorsitzende der Zentralkommission hielt die Z. T. R. für diese Angelegenheit nicht für zuständig; wenn aber beide Parteien einverstanden sind, diese Angelegenheit vor der Z. T. R. auszutragen, so wäre nichts dagegen einzuwenden. Es handelte sich darum, Nichtlöhne für die einzelnen Kategorien der Zuschneider festzusetzen. Eine sehr gut besuchte Versammlung der Lohnarbeiter, die am Dienstag, den 29. Mai, stattfand, nahm hierzu Stellung, setzte Nichtlöhne fest und wählte aus der Mitte der Versammlung zwei Kollegen und eine Kollegin, welche die Lohnarbeiter in der am Dienstag, den 22. Mai, stattgefundenen Sitzung der Z. T. R. mitvertreten

Verantw. Redakt.: O. Weinshild, Berlin. Verlag: Peter Blum, Berlin. Druck: Bornhörs Buchdruckerei u. Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68, Lindenstr. 2.